Synoptische Darstellung

§ 6 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß des Eigenbetriebsgesetzes gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der/die Oberbürgermeister/-in oder ein von ihm/ihr namentlich bestimmter/e stimmberechtigter/e Vertreter/-in der Verwaltung.
- (4) Der/Die Betriebsleiter/-in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

neu § 6 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß des Eigenbetriebsgesetzes gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Die Beschäftigtenvertreter können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der/die Oberbürgermeister/-in oder ein von ihm/ihr namentlich bestimmter/e stimmberechtigter/e Vertreter/-in der Verwaltung.
- (4) Der/Die Betriebsleiter/-in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.